

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 21.04.2005

Aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 21.04.2005 folgende Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Ehrenamtliche tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

§ 2

- (1) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu zwei Stunden 10,00 Euro
 - für mehr als zwei Stunden bis vier Stunden 20,00 Euro
 - für mehr als vier Stunden bis acht Stunden 25,00 Euro
 - für mehr als acht Stunden 30,00 Euro
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die ehrenamtlichen Vertretungskräfte in den kommunalen Kindergärten für jede angefangene Stunde 7,00 Euro.

§ 3

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ein halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 4

Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 30,00 Euro nicht übersteigen. Dies gilt nicht im Falle § 2 Absatz 2.

§ 5

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des § 3 bleiben unberührt.

§ 6

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 2 Reisekostenvergütung nach Stufe III der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 7

Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des § 6 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.

§ 8

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 7 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Gemäß vorstehendem Gesetz erhält der Ortsvorsteher der Ortschaft Grab jeweils 40 vom Hundert des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung die der Aufwandsentschädigung entspricht, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde der Größenordnung der Ortschaft Grab erhalten würde.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1987 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!
Großerlach, 25.04.2005

gez. J ä g e r
Bürgermeister